

Mitglieds- und Beitragsordnung für den Sportverein Münsterhausen e.V.

Präambel

Die vorliegende Mitglieds- und Beitragsordnung ergänzt und konkretisiert die Rechte und Pflichten sowie die Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen der Vereinsmitglieder gemäß § 5, § 6 und § 7 der Vereinssatzung. Diese Mitglieds- und Beitragsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung

Die vorliegende Mitglieds- und Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft erstellt und kann nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder ganz aufgehoben werden.

§ 2 Rechte

(1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen des Vereins zu betreten und zu nutzen sowie an vereinsinternen oder öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Verein teilzunehmen.

(2) In der Zeit nach Antragsstellung bis zur tatsächlichen Aufnahme in den Verein, wird dem Bewerber bis zur Beschlussfassung der Vorstandschaft eine „Mitgliedschaft auf Probe“ erteilt, innerhalb der dem Bewerber bereits sämtliche Rechte zustehen.

§ 3 Pflichten

(1) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu achten und zu wahren, insbesondere regelmäßig und pünktlich die fälligen Beiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu fördern und zu unterstützen.

(2) Alle aktiven Spieler müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ab dem der Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr zum 1. Januar jeweils im Voraus fällig. Durch Beschluss kann von der Mitgliederversammlung auch ein davon abweichender Zeitpunkt festgelegt werden. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung und/oder Rechnung ein.

(2) Die Höhe der jährlichen Beiträge richtet sich aktuell nach folgenden Abstufungen:

Mitgliedsform:	Beitragshöhe:
<u>Regelbeitrag:</u>	
Vereinsmitglied, Alter < 18 Jahre	30,- EUR
Vereinsmitglied, Alter 18 - 59 Jahre	60,- EUR
Vereinsmitglied, Alter ≥ 60 Jahre	40,- EUR
<u>Ermäßigter Beitrag:</u>	
Ehegatte (vorausgesetzt Partner ist Vereinsmitglied)	40,- EUR
Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied	0,- EUR
3. oder weiteres, minderjähriges Kind einer Familie*)	0,- EUR

*) Pro Familie wird der Beitrag für max. zwei minderjährige Kinder erhoben

Abteilungsbeitrag Tennis	Spartenzuschlag	einmalige Aufnahmegebühr
Vereinsmitglied, Alter < 18 Jahre	0,- EUR	0,- EUR
Vereinsmitglied, Alter ≥ 18 Jahre	30,- EUR	0,- EUR
Passives Vereinsmitglied Tennis	0,- EUR	0,- EUR

(3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet im Rahmen der oben genannten Abstufungen über die Einstufung der einzelnen Vereinsmitglieder. Bei ermäßigten Beitragsformen kann die Vorstandschaft die Vorlage entsprechender Unterlagen als Nachweis verlangen.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bzgl. der persönlichen Verhältnisse, aus denen sich ggf. eine Zuordnung zu einer anderen, nicht ermäßigten Beitragsform ergibt, zeitnah und schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei neuen Vereinsmitgliedern, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres aufgenommen werden, wird der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr erhoben, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr wird der halbe Beitrag berechnet. Der erste Beitrag ist sofort nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.

(6) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug zum 15. Februar oder dem nächstmöglichen Bankarbeitstag. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe der Bankverbindung. Vereinsmitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben ihre jährlichen Beiträge in voller Höhe bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus auf das unten genannte Vereinskonto zu entrichten. Für diesen erhöhten Verwaltungsaufwand, im Falle von Mahnungen bei Zahlungsverzug oder bei Lastschriftrückgaben, die das Vereinsmitglied zu verschulden hat, wird neben der fälligen Bankgebühr jeweils auch eine Bearbeitungs- pauschale in Höhe von 3,- EUR je Vorgang von Seiten des Vereins berechnet.

(7) Der Beitrag enthält auch die Abgaben für die Sportversicherung im Rahmen des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV), Abgaben für die Verwaltungsbereitschaft (VBG) sowie GEMA-Gebühren in der vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. festgelegten Höhe.

(8) Werden zusätzlich Abteilungsbeiträge erhoben, so sind diese in die Mitglieds- und Beitragsordnung aufzunehmen.

(9) Die Erhebung der Beiträge, Umlagen oder sonstigen Leistungen erfolgt durch Datenverarbeitung. Hierzu werden entsprechende Daten der Vereinsmitglieder erhoben und digital gespeichert. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von sämtlichen Beitragspflichten befreit. Die Ernennung obliegt der Vorstandschaft. Die Ehrung soll im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder vergleichbaren Festveranstaltung stattfinden.

§ 6 Vereinskonto

Der Verein nutzt nachfolgende Bankverbindung für den Einzug sämtlicher Beiträge, Umlagen oder sonstiger Leistungen. Einzahlungen und Überweisungen sind ausschließlich auf dieses Konto zu leisten. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

- a) Kontoinhaber: Sportverein Münsterhausen e.V.
- b) Name der Bank: Raiffeisenbank Thannhausen eG
- c) BIC: GENODEF1THS
- d) IBAN: DE42 7206 9235 0000 1140 22

§ 7 Inkrafttreten

Die Mitglieds- und Beitragsordnung wurde in der vorliegenden, geänderten Fassung im Zuge der Mitgliederversammlung vom 02.10.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.